

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Juni 1990

1949. Privater Gestaltungsplan Arkade Bederbrücke, Zürich

Am 28. Februar 1990 stimmte der Gemeinderat der Stadt Zürich dem privaten Gestaltungsplan Arkade Bederbrücke zu. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum nicht ergriffen. Innerhalb der Rekursfrist gingen gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 4. Mai 1990 und des Bezirksrates Zürich vom 4. Mai 1990 keine Rekurse ein.

Mit dem Gestaltungsplan werden die Voraussetzungen geschaffen, den Bahneinschnitt zwischen Bederbrücke und Ulmbergtunnel zu überbauen. Gleichzeitig ermöglicht er zur Verbesserung der Umsteigebeziehungen S-Bahn/VBZ attraktive, in den Neubau integrierte Aufgänge. Mit den zugehörigen Vorschriften bildet der Gestaltungsplan eine vollständige Überbauungsregelung, welche die inhaltlichen Erfordernisse eines Gestaltungsplans gemäss § 84 PBG erfüllt. Er ersetzt für seinen Geltungsbereich die Bau- und Zonenordnung und kann als recht- und zweckmässige Regelung genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der private Gestaltungsplan Arkade Bederbrücke in Zürich, dem der Gemeinderat der Stadt Zürich am 28. Februar 1990 zugestimmt hat, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich (unter Beilage von drei mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Gestaltungsplänen), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juni 1990

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

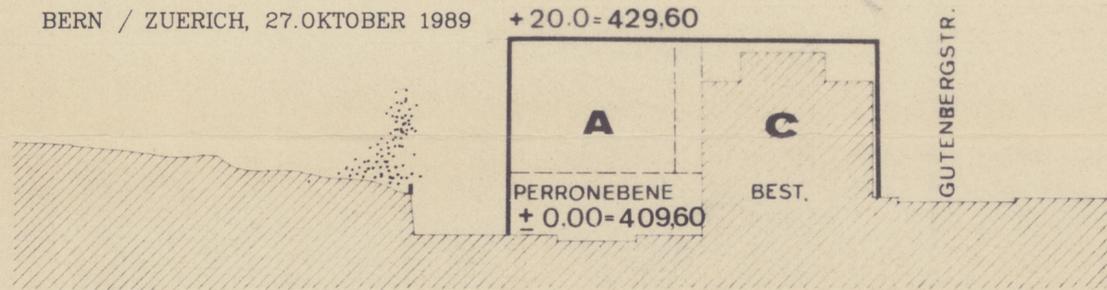
Roggwiller

UEBERBAUUNG BAHN-EINSCHNITT BEDERBRUECKE-PORTAL ULMBERGTUNNEL, BAHNHOF ZUERICH-ENGE
 PRIVATER GESTALTUNGSPLAN

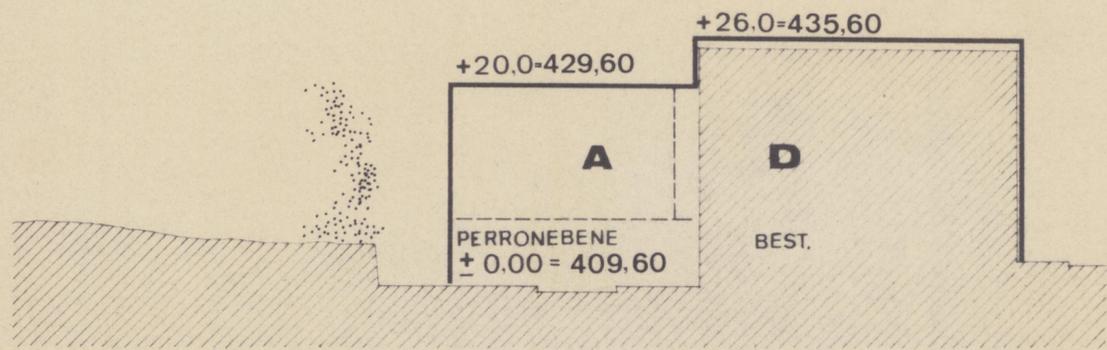
Exemplar des
 Amtes für Raumplanung

GRUNDEIGENTUEMER KAT.-NR. 2750 SBB: Schweizerische Bundesbahnen Kreisdirektion III Hauptabteilung Liegenschaften Abteilungschef	ZUSTIMMUNG DES GEMEINDERATES GRB NR.: 4559 VOM: 28. Feb. 1990
GRUNDEIGENTUEMER KAT.-NR. 2610 PTT: GENERALDIREKTION PTT Abteilung Liegenschaften	IM NAMEN DES GEMEINDERATES DER PRAESIDENT: <i>H. Feders</i>
GRUNDEIGENTUEMER KAT.-NR. 2756 STADT ZUERICH Der Stadttingenieur	DER SEKRETAER: <i>J. Müller</i>
GESUCHSTELLER: HALTER AG IM STRUPPEN 1. 8048 ZUERICH AKTIENGESELLSCHAFT 8048 ZÜRICH, IM STRUPPEN 1 <i>Halter, T. Haas</i>	VOM REGIERUNGSRAT GENEHMIGT RRB NR: 1949 VOM: 13. Juni 1990
PROJEKTVERFASSER: D. ERCSI ARCH. ETH. FRIESENBERGHALDE 10. 8055 ZUERICH <i>D. Ersci</i> Dezsö ERCSI Architekt ETH Atelier Friesenbergalder 10 8055 Zürich Telefon 01/463 09 40	VOR DEM REGIERUNGSRAT DER STAATSSCHREIBER: <i>R. Müller</i>

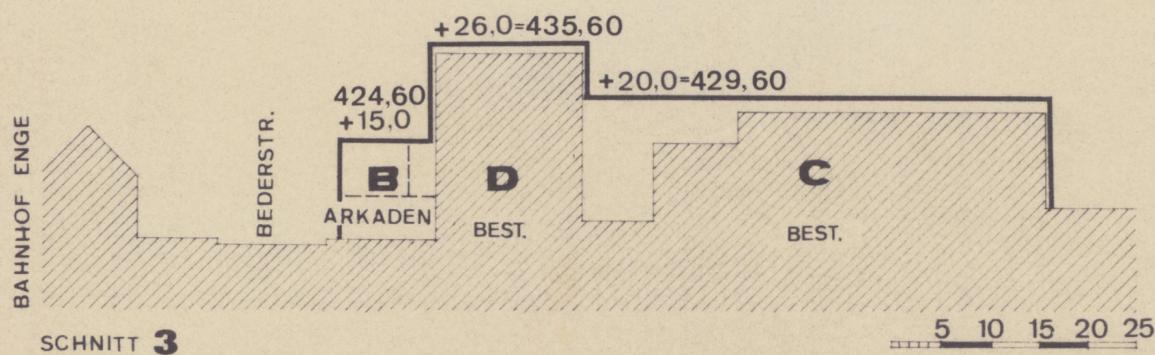
BERN / ZUERICH, 27. OKTOBER 1989 +20.0=429.60



SCHNITT 1



SCHNITT 2



SCHNITT 3

BEST. PTT BAUTEN

GELTUNGSBEREICH

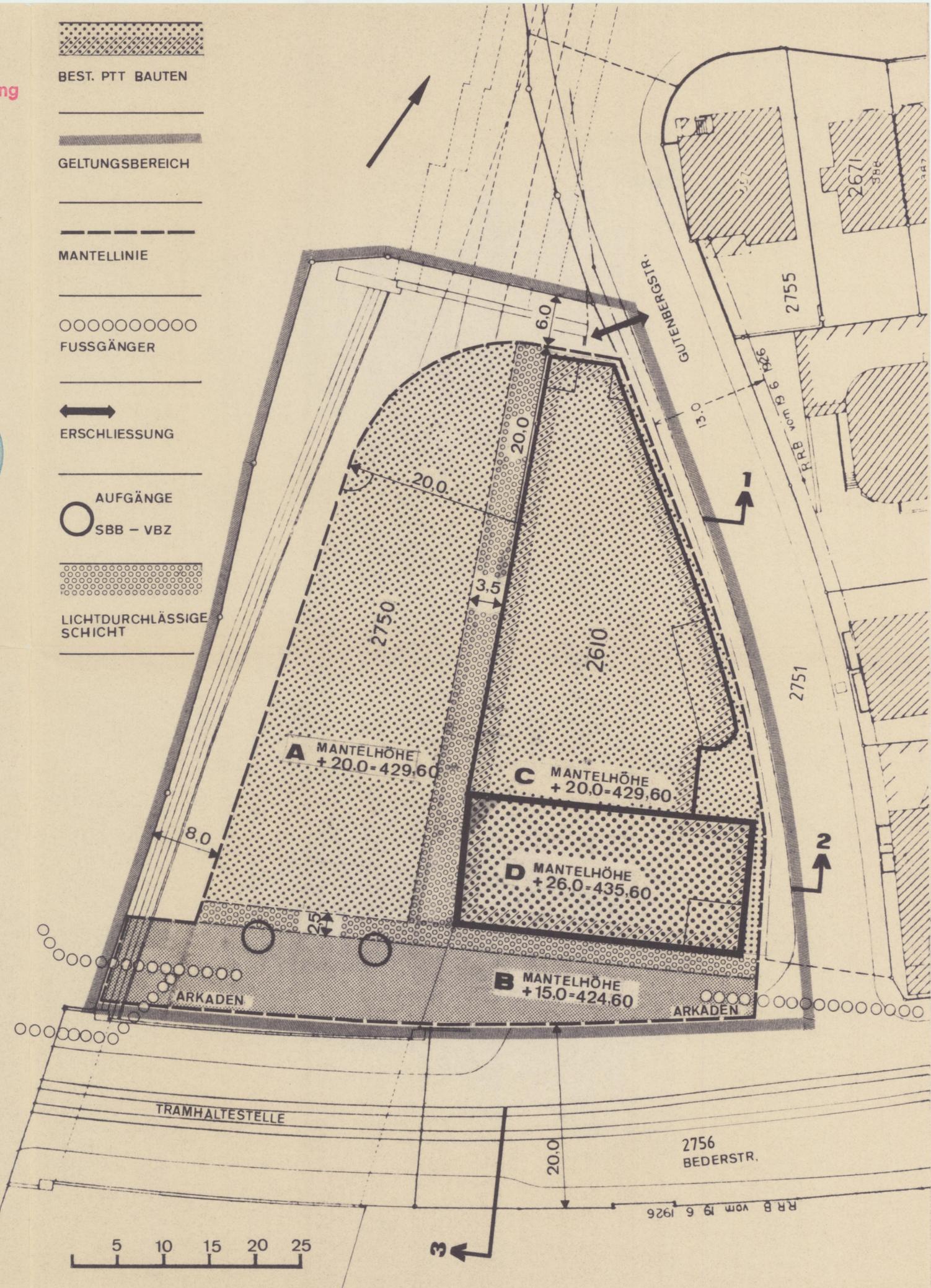
MANTELLINIE

FUSSGÄNGER

ERSCHLIESSUNG

AUFGÄNGE
 SBB - VBZ

LICHTDURCHLÄSSIGE SCHICHT



Ueberbauung Bahn-Einschnitt Bederbrücke-
Portal Ulmbergtunnel, Bahnhof Zürich-Enge

Privater Gestaltungsplan; Vorschriften



Zustimmung des Gemeinderates

GRB Nr.: *4559*

vom: *28. Feb. 1990*

Im Namen des Gemeinderates:

Der Präsident: *M. Federmay*

Der Sekretär: *V. Rüttig*

Vom Regierungsrat genehmigt

RRB Nr.: *1949*

vom: *13. Juni 1990*



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber: *Rupp*

Grundeigentümer Kat.-Nr. 2750

Schweizerische Bundesbahnen
Kreisdirektion III
Hauptabteilung Liegenschaften
Abteilungschef

Wied

SBB:

Grundeigentümer Kat.-Nr. 2610

GENERALDIREKTION PTT
Abteilung Liegenschaften

Trösch

PTT:

Grundeigentümer Kat.-Nr. 2756

Der Stadtgenieur

Halter

Stadt Zürich:

halter

AKTIENGESELLSCHAFT
8048 ZÜRICH, IM STRUPPEN 1

Gesuchsteller: Halter AG, Zürich:

Töcher, A. Nass

Dezsö ERCSI
Architekt ETH

Projektverfasser: *D. Geroni*

Atelier Friesenberghalde 10

8055 Zürich

Telefon 01/463 09 40

Bern/Zürich, den 27. Oktober 1989

Ueberbauung Bahn-Einschnitt Bederbrücke - Portal Ulmbergtunnel
Bahnhof Zürich-Enge

Vorschriften zum privaten Gestaltungsplan

Art. 1 Geltungsbereich

Bestandteile des Gestaltungsplans

- 1 Für den Bahneinschnitt Kat.-Nr. 2750 SBB,
Kat.-Nr. 2610 PTT +
Kat.-Nr. 2756 Stadt Zürich
(öffentl. Grund)
angrenzend an Beder- und Gutenbergstrasse wird ein privater Gestaltungsplan im Sinne von § 85 f des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt.
- 2 Der Gestaltungsplan setzt sich zusammen aus den nachstehenden Vorschriften und dem zugehörigen Plan.
- 3 Der Plan ist massgebend für den örtlichen Geltungsbereich, Gebäudemantel, Gebäudehöhen und für die Erschliessung.

Art. 2 Ergänzendes Recht

Verhältnis zur Bau- und Zonenordnung

- 1 Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gilt im Plangebiet das PBG; die Baulinienfestsetzung vom 22. Dezember 1956 findet keine Anwendung, solange der Gestaltungsplan in Rechtskraft bleibt.
- 2 Wohnflächenanteil beträgt 0 %
- 3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes.
- 4 Die Parkplätze werden nach den jeweils geltenden Vorschriften der Stadt Zürich ermittelt.

Art. 3 Bestandteile der Ueberbauung

Die Ueberbauung des Plangebietes umfasst:

- Baukörper "A" zwischen Bederbrücke und Portal Ulmbergtunnel über den Perronanlagen.
- Baukörper "B" längs der Bederstrasse mit Arkaden
- Bestehendes PTT-Gebäude "C" und "D"

Art. 4 Gebäudemantel

1 Massgebend für den Gebäudemantel sind die im zugehörigen Plan eingetragene Mantellinie und Mantelhöhe.

2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 dürfen keine Gebäude oder Gebäudeteile über den Gebäudemantel hinausragen.

3 Nicht an den Gebäudemantel gebunden sind Kamine und kleinere technisch bedingte Aufbauten im Sinne von § 292 PBG.

Art. 5 Geschosszahl

Die Geschosszahl ist im Rahmen der übrigen Vorschriften frei.

Art. 6 Gebäudehöhen
Terrainhöhen

1 Für die maximal zulässigen Gebäude- und Firsthöhe sind die im zugehörigen Plan bezeichneten Koten massgebend; dabei gilt OK neue Perronhöhe (+/- 0.00 = 409.60)

Art. 7 Nutzung

- Handels- und Dienstleistungsnutzung ist zugelassen (u.a. Eigennutzung SBB + PTT Büros und Schulung.)
- Mässig störende Betriebe sind zugelassen

Art. 8 Erschliessung, Umsteiger S-Bahn-VBZ

1 Zulieferungsverkehr von der Gutenbergstrasse her.

- 2 Der Zugang für das Publikum hat von der Bederstrasse her zu erfolgen.
- 3 Das Erdgeschoss auf Niveau Bederbrücke von Gebäude B ist als öffentlicher Arkadenraum für Fussgänger und Trampassagiere zu gestalten. Einbauten, die Bahn- und Trambenützern dienen, sind bis zu max. 30 % der Arkadenfläche gestattet.
- 4 Von der SBB-Perronebene auf die Bederbrücke sind für die Umsteiger S-Bahn-VBZ attraktive Aufgänge mit Lift zu schaffen.

Art. 9 Gestaltung

- 1 Die Bauten und Anlagen sind im Ganzen und in den einzelnen Teilen gut zu gestalten.

Die Neubauteile A + B sind zur räumlichen Trennung und zur Belichtung des Gebäudeinnern durch lichtdurchlässige im Minimum 2.5/3.5 m breite Schichten voneinander und von den bestehenden Bauteilen C + D abzusetzen.

Die Schicht zwischen A und C/D beträgt mind. 3.5 m; konstruktiv notwendige Abstützung sind innerhalb dieser Breite zulässig.

Die Schicht zwischen B-A/D beträgt mind. 2.5 m.

- 2 Flachdächer sind nach Möglichkeit extensiv zu begrünen.

Art. 10 Inkraftsetzung

Der Gestaltungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.

Zürich, 27. Oktober 1989